

BVGer D-3753/2014 vom 18. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3753_2014

FR: TAF D-3753/2014 du 18 mai 2015

IT: TAF D-3753/2014 del 18 maggio 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2012 des Asylgesetzes gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012 dieses Gesetzes hängigen Verfahren mit Ausnahme der Absätze 2-4 das neue Recht.

E. 2.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Vorbringen in einem jüngeren Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVGE 2007/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 4.1

In seiner Beschwerde vom 4. Juli 2014 macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe die Probleme, die nach Angaben der Hilfswerkvertretung auf eine mangelhafte Übersetzung zurückzuführen seien, in keiner Weise berücksichtigt. Insbesondere seien seine Ausführungen anlässlich der BzP betreffend seine Kontakte zur libyschen Opposition (in E. _____) gar nicht erst protokolliert worden. Was den von der Vorinstanz erwähnten Machtwechsel in Libyen nach dem Tod von Oberst Gaddafi anbelange, so habe dieser wohl die Koordinaten der Macht im Land verschoben, indessen nicht ohne Weiteres die Gefährdungslage des Beschwerdeführers erleichtert. Einerseits kämpften die früheren Anhänger des Regimes für ihre Rückkehr an die Macht, andererseits habe der Beschwerdeführer auch seitens der Muslimbrüder Verrat und Repression zu befürchten, weshalb er gewissermassen zwischen zwei Fronten stehe. Der Vollzug der Wegweisung sei unzulässig und unzumutbar.

E. 4.2.1

Auf dem Unterschriftenblatt vom 24. Juli 2013 der Hilfswerkvertretung wird festgehalten, die Dolmetscherin habe sich zwar grosse Mühe gegeben, doch sei die Übersetzung "sehr lückenhaft und wolkig" ausgefallen. Daher erscheine der ganze Sachverhalt etwas wolkig. Die Hilfswerkvertretung erachte die Interpretation, die bei der Übersetzung durch die Dolmetscherin entstanden sei, als problematisch. Vermutlich seien die Vorbringen des Beschwerdeführers präziser ausgefallen als der protokollierte Text. Diese Ausführungen, die auch in der Beschwerdeschrift aufgenommen werden, vermögen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen. Die Hilfswerkvertretung behauptet nicht, sie sei des Arabischen mächtig. Vielmehr ergibt sich aus ihrer Stellungnahme, dass sie sich mit dem Beschwerdeführer in der Pause auf Englisch unterhalten hat. Dementsprechend vermag ihre Behauptung, die Übersetzung sei lückenhaft und holprig, die Interpretation des Gesagten durch die Dolmetscherin gar problematisch ausgefallen, nicht zu überzeugen, fehlen ihr doch nach dem Gesagten die erforderlichen Voraussetzungen für eine vertretbare Kritik an der Arbeit der Dolmetscherin. Im Übrigen stellt es einen erheblichen Unterschied dar, ob ein Gespräch übersetzt und protokolliert werden muss oder ob zwei Personen in

einer gemeinsamen Sprache kommunizieren. Darüber hinaus ist insbesondere nicht davon auszugehen, die Dolmetscherin habe bei ihrer Übersetzung die Vorbringen des Beschwerdeführers interpretiert, auch wenn bei der Übersetzungsarbeit grundsätzlich keine naturwissenschaftliche Genauigkeit erreichbar ist. Sprachliche Nuancen bei einer Übersetzung, wie von der Hilfswerkvertretung aufgeführt, sind grundsätzlich möglich und oftmals unvermeidlich. Da indessen sämtliche Dolmetscher vorgängig ihres Einsatzes durch das SEM bzw. das BFM sowohl auf ihre fachliche Befähigung wie auch auf ihre Integrität hin geprüft werden, ist davon auszugehen, die protokollierten Gesprächsaufzeichnungen auf Deutsch entsprechen bestmöglich den Vorbringen des Beschwerdeführers auf Arabisch, zumal den Akten keine Hinweise auf eigentliche Verständnisprobleme zwischen Dolmetscherin und Beschwerdeführer zu entnehmen sind.

E. 4.2.2

Wie sich aus den Akten ergibt, konnte der Beschwerdeführer sowohl anlässlich der BzP wie auch der Direktanhörung seine Vorbringen in seiner Muttersprache (Arabisch) artikulieren, wobei er keine Verständnisschwierigkeiten bekundete und die Kommunikation vielmehr als "gut" bezeichnete (A1/12 Ziff. 23 S. 9, A59/26 F1 S. 1). Im Anschluss an die Befragung beziehungsweise Anhörung wurde dem Beschwerdeführer das Protokoll wieder in seine Muttersprache zurückübersetzt. Bei dieser Gelegenheit hatte er die Möglichkeit, allfällige Korrekturen am protokollierten Text anzubringen; wie sich aus den Akten ergibt, sah er sich indessen nicht dazu veranlasst. Da er die Rückübersetzungen mit seiner Unterschrift jeweils bestätigt und die einzelnen Protokollseiten abgezeichnet hat, muss er sich bei seinen Erklärungen, wie sie in die Protokolle Eingang gefunden haben, behaften lassen.

E. 4.3

Wie sich aus den Akten ergibt, fielen die Vorbringen des Beschwerdeführers anlässlich der BzP und der Direktanhörung in zahlreichen und wesentlichen Punkten widersprüchlich und unsubstanziert aus. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann in diesem Zusammenhang auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Angesichts der zahlreichen Unstimmigkeiten drängt sich der Eindruck auf, der Beschwerdeführer habe bei seinen Schilderungen nicht auf Erinnerungen an tatsächliche Begebenheiten zurückgreifen können und habe stattdessen eine Verfolgungssituation erfunden, um seinen Vorbringen Nachdruck zu verschaffen. Auch auf begründete Furcht vor politischer Verfolgung kann er sich nicht berufen, beziehen sich doch seine (unglaublichen) Vorbringen auf die Zeit vor dem Fall des Gaddafi-Regimes im Jahre 2011, weshalb er nach der Rückkehr in den Heimatstaat nicht mit Verfolgung durch das Gaddafi-Regime rechnen muss. Da sich der Beschwerdeführer im Übrigen dahingehend geäußert hat, er sei in politischen und religiösen Angelegenheiten immer sehr vorsichtig gewesen (A1/12 Ziff. 15 S. 6), gibt es auch keinen begründeten Anlass zur Annahme, das Ausmass seiner Gefährdung habe sich während seines Aufenthalts in der Schweiz durch eigenes Zutun verändert.

E. 4.4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die Beweismittel einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Das BFM hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.).

E. 6.2

Nachdem das SEM im Rahmen des Schriftenwechsels mit Verfügung vom 24. März 2015 die angefochtene Verfügung vom 28. Mai 2014 teilweise - nämlich den Wegweisungsvollzug betreffend - in Wiedererwägung gezogen und die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet hat, ist das vorliegende Verfahren gegenstandslos geworden, soweit in der Beschwerde im Eventualbegehren beantragt wird, es sei die Unzulässigkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen. Die Beschwerde ist mithin insoweit zufolge Wegfalls des Streitgegenstandes als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Damit erübrigen sich weitere Ausführungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 6.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer bezüglich der Frage der Anerkennung als Flüchtling, der Gewährung von Asyl und der Anordnung der Wegweisung nicht gelungen ist darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt oder den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig feststellt. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer ist im vorliegenden Verfahren unterlegen, soweit er im Hauptbegehren die Aufhebung der Verfügung des BFM vom 28. Mai 2014 und die Asylgewährung beantragte, weshalb er grundsätzlich in reduziertem Umfang kostenpflichtig wird (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die praxisgemäss um die Hälfte reduzierten Kosten im Betrage von Fr. 300. dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Dieser Betrag ist dem Kostenvorschuss zu entnehmen. Der

Restbetrag von Fr. 300. ist zurückzuerstatten.

E. 7.2

In Anwendung von Art. 15 i.V.m. Art. 5 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 (VGKE, SR 173.320.2) hat das SEM dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu entrichten, soweit das Beschwerdeverfahren, wie vom SEM bewirkt, gegenstandslos geworden ist. Gestützt auf Art. 64 Abs. 1 VwVG ist dem Beschwerdeführer eine - praxisgemäss um die Hälfte herabgesetzte - Parteientschädigung zu entrichten. Diese ist unter Berücksichtigung der als angemessen zu bezeichnenden Kostennote der Rechtsvertretung vom 9. April 2015 (total Fr. 2'250.) auf insgesamt Fr. 1'125. (inklusive Auslagen) festzusetzen. Das SEM ist demnach anzuweisen, dem Beschwerdeführer den Betrag von Fr. 1'125. auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.